Das französische Prisenverfahren im gegenwärtigen Kriege

Die Bestimmungen über die Ausübung des Prisenrechts und das Prisenverfahren sind in Frankreich nicht, wie in Deutschland, zu Beginn des Krieges in einer einheitlichen Kodifikation zusammengefaßt und veröffentlicht worden. Sie finden sich in den gesetzlichen Vorschriften, die in den von Frankreich geführten Seekriegen erlassen und inzwischen nicht außer Kraft getreten sind, und in den sich daran anschließenden Grundsätzen der Rechtsprechung. Die Durchführung der noch geltenden alten Bestimmungen im gegenwärtigen Kriege ist durch Verwaltungsanordnungen des Marineministers geregelt worden. Sie wurden durch neues Recht weiterentwickelt und ergänzt.

I. Feindliche Kriegsschiffe, die im Verlauf der Feindseligkeiten in die Gewalt der französischen Seestreitkräfte fallen, werden ohne Verfahren Eigentum des französischen Staates. Dem Prisenrecht unterliegen nur Fahrzeuge, die nicht Kriegsschiffe sind, und ihre Ladungen [1]).

Auf dem Meer sind die französischen Seestreitkräfte, in den Häfen die Marinebehörden zur Ausübung des Prisenrechts befugt [2]).

Das von den Seestreitkräften zu beobachtende Verfahren ist in den Instruktionen des Marineministers vom 8. März 1934 [3]) geregelt. Sie werden ohne Änderung im jetzigen Krieg angewendet [4]). Ihr Inhalt und ihr Verhältnis zum französischen Prisenrecht des Weltkrieges sind bereits in dieser Zeitschrift behandelt worden [5]).

Die Ausübung des Prisenrechts durch die Marinebehörden in den Häfen entspricht der Praxis und Rechtsprechung im Weltkrieg [6]). Sie geschieht nach der Instruktion vom 24. Dezember 1939 [4]) in den »ports relevant de l'Etat français«, also in den Häfen des Mutterlandes, Algeriens, der Kolonien und der Mandatsgebiete [7]). Zuständig ist die

---

[1]) Décret relatif aux prises maritimes vom 1. 9. 1939; Journ. Off. vom 13. 9. 1939, p. 11351.

[2]) Instruction sur l'administration des prises maritimes vom 24. 12. 1939 Art. 2 § 1; J. O. vom 28. 12. 1939, p. 14237.

[3]) Instructions sur l'application du droit international en cas de guerre. Bulletin officiel de la Marine 1934 Nr. 14.

[4]) Instruction sur l'administration des prises maritimes vom 24. 12. 1939 Art. 2 § 1; J. O. vom 28. 12. 1939, p. 14237.

[5]) Graf von Stauffenberg, Das Prisenrecht der französischen Instruktionen vom 8. 3. 1934. Diese Zeitschrift Bd. VIII, S. 23—47.

[6]) Vgl. die Zusammenstellung bei Verzijl, Le droit des prises et la grande guerre, S. 298 ff., für die französische Praxis siehe a. a. O. S. 300 und Fall Gorontalo (Fauchille, Jurisprudence française en matière de prises maritimes, S. 72); vgl. ferner Art. 2 der deutschen Prisenordnung vom 28. 8. 1939 (RGBl. 1939 I, S. 1585).

[7]) Daß das Prisenrecht auch in den Häfen der levantinischen Mandatsgebiete ausgeübt wird, ergibt sich aus dem Arrêté des französischen Oberkommissars vom 13. 2. 1940 (J. O. de la République Syrienne (Haut-Commissariat) vom 21. 3. 1940, p. 111), das dort eine Prisenverwaltung geschaffen hat.

http://www.zaoerv.de
© 1940, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

örtliche höhere Marinebehörde. Über ihr Verfahren ist am 30. August 1939 eine Instruktion ergangen, die aber, soweit bekannt, nicht veröffentlicht worden ist.

Eine dem Dekret vom 25. August 1914 [1]) über die Anwendung der Londoner Seerechtsdeklaration vom 26. Februar 1909 entsprechende Erklärung ist im gegenwärtigen Kriege nicht erfolgt.

II. Mit der Übergabe einer auf See gemachten Prise an die Marinebehörde bzw. mit der Beschlagnahme von Schiffen oder Waren durch die höhere Marinebehörde im Hafen beginnt das vorbereitende Verfahren, das von den Verwaltungsbehörden der Marine geführt wird. Es endigt mit der Übersendung der Akten an den Conseil des Prises. Es folgt das prisengerichtliche Verfahren in erster Instanz vor dem Conseil des Prises und evtl. in der Berufungsinstanz vor dem Conseil d'Etat. Die Vollstreckung der Entscheidung, die Liquidation der Prise und die sonstigen im Laufe des Verfahrens — auch während der Anhängigkeit vor dem Conseil des Prises und dem Conseil d'Etat — erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen sind Sache der Marinebehörden.

Mit der Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten in Prisensachen sind folgende Behörden betraut [2]):

im Marineministerium die Admiralität kraft ständiger Delegation des Ministers und die Zentraldirektion der Marineintendantur. Die Admiralität prüft die Vorgänge bei der Aufbringung von Schiffen bzw. der Beschlagnahme von Waren, sammelt das Beweismaterial, das der Prisenentscheidung als Grundlage dient und entscheidet über die Vollstreckung der Beschlüsse des Banngutausschusses. Die Abteilung »Prises maritimes« in der Marineintendantur trifft die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Prise, regelt gegebenenfalls ihren Verkauf und ihre Requisition und wickelt die Liquidation ab [3]);

in den Häfen der Chef des Versorgungswesens der Flotte und die bevollmächtigten Chefs der Intendanturverwaltung. Sie müssen den Anweisungen der Marinepräfekten und -kommandanten folgen und unterstehen dem Direktor der Marineintendantur;

in den französischen Kolonien und Protektoraten der Marinekommandant und der mit der Verwaltung der Marineintendantur beauftragte Beamte. Sie unterstehen den Anweisungen der höheren

[1]) Décret relatif à l'application durant la guerre de la déclaration signée à Londres le 26 Février 1909, relative au droit de la guerre maritime; J. O. vom 26. 8. 1914, p. 7674.

[2]) Décret relatif au fonctionnement administratif et financier du compte spécial des prises maritimes vom 2. 9. 1939, Art. 1; J. O. vom 13. 9. 1939, p. 11388; Instruktion vom 24. 12. 1939 Art. 1.

[3]) Arrêté relatif à l'organisation et au fonctionnement du service de l'intendance maritime vom 22. 3. 1928 in der Fassung des Arrêté vom 31. 12. 1939, Art. 10; J. O. vom 9. 1. 1940, p. 259.

http://www.zaoerv.de
© 1940, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Behörde der Kolonie bzw. des Protektorats. In Algerien, Tunis und Marokko treten die Marinekommandanten unmittelbar mit den Ministerialbehörden in Verbindung. In Syrien und Libanon ist durch Arrêté des französischen Oberkommissars vom 13. Februar 1940 eine Prisenverwaltung geschaffen worden, die dem Kommandanten des Levantegeschwaders untersteht [1];

im Ausland die französischen Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln.

III. Das vorbereitende Verfahren ist in dem Arrêté portant création d'un conseil des prises vom 6. Germinal des Jahres VIII (27. März 1800) [2]) und dem Arrêté contenant Règlement sur les Armemens en course vom 2. Prairial des Jahres XI (22. Mai 1803) [3]) geregelt [4]). Die Instruktion des Marineministers vom 24. Dezember 1939, die an die Stelle der Instruktion vom 29. November 1914 getreten ist, enthält Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen [5]).

Nach Einbringung einer auf See gemachten Prise erstattet der Aufbringende der örtlichen höheren Marinebehörde Bericht. Der Leiter der Schiffahrtspolizei nimmt gemeinsam mit dem Leiter der Prisenverwaltung die Untersuchung der Prise vor, empfängt vom Aufbringenden die die Aufbringung betreffenden Dokumente [6]), nimmt das Inventar auf und errichtet über seine Maßnahmen ein Protokoll, das außer von ihm

---

[1]) Arrêté créant un Service des Prises Maritimes dans les Etats du Levant sous Mandat; J. O. de la République Syrienne a. a. O.

[2]) Bulletin des Lois IIIe série, Bull. 16, No. 112. Mit Ausnahme der Artt. 9—11 durch Art. 11 Abs. II des Dekrets vom 9. Mai 1859 (Bull. des Lois 1859, Bull. 699, Nr. 6609) aufrechterhalten.

[3]) Titel II, Kap. II, Art. 69 ff., Bull. des Lois IIIe série, Bull. 280, Nr. 2771. Dieses Arrêté ist durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. März 1916 (Loi déterminant le mode d'attribution des prises maritimes, J. O. vom 18. 3. 1916 = Dalloz, Guerre de 1914, vol. 10, p. 158) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1922 (Loi modifiant les articles 2 et 3 de la loi du 15 mars 1916 déterminant le mode d'attribution des prises maritimes, J. O. vom 29. 6. 1922 = Bulletin législatif Dalloz 1922, p. 347) nur insoweit aufgehoben worden, als es der in den Gesetzen vom 15. März 1916 und 27. Juni 1922 getroffenen Regelung der Verteilung der Prisengelder widerspricht. Der dem »Décret relatif aux prises maritimes« vom 1. 9. 1939 (J. O. vom 13. 9. 1939, p. 11351) vorangestellte Bericht an den Präsidenten der Republik ist insofern ungenau, als er ohne die erwähnte Einschränkung von der Aufhebung des Arrêté vom 2. Prairial des Jahres XI durch das Gesetz vom 15. März 1916 spricht.

[4]) Diese Bestimmungen gehen sachlich großenteils auf die Ordonnance de la marine von 1681 zurück (Buch III, Kap. IX, Artt. 21 ff., Rec. des anc. lois franç. Bd. 19, S. 336).

[5]) J. O. vom 28. 12. 1939, p. 14237; 18. 1. 1940, p. 539. Die zwischenzeitlich ergangene Instruktion vom 30. 9. 1939 (J. O. vom 2. 10. 1939, p. 11899) ist durch die Instruktion vom 24. 12. 1939 wieder aufgehoben worden. Die Anlegung der Akten und der Verkehr der beteiligten Behörden untereinander sind in dem Circulaire relative à la procédure à suivre par les divers services de la marine pour l'application de l'instruction du 24 décembre 1939 sur l'administration des prises (J. O. vom 28. 12. 1939, p. 14238) geregelt.

[6]) Instruktion vom 8. 3. 1934 Artt. 113, 139.

http://www.zaoerv.de
© 1940, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

vom Vertreter der Prisenverwaltung, vom Kapitän der Prise und dem Aufbringenden unterzeichnet wird und an dessen Schluß der Leiter der Prisenverwaltung, gegebenenfalls unter Vorbehalt, erklärt, die Prise zu übernehmen. Von diesem Zeitpunkt an ist die Prisenverwaltung für die Bewachung und Erhaltung der aufgebrachten Schiffe und beschlagnahmten Waren verantwortlich. Der Aufbringende und der Kapitän des Schiffes erhalten zu ihrer Entlastung ein Exemplar des Protokolls. Nach der Beschlagnahme in einem Hafen durch die örtliche höhere Marinebehörde wird in der gleichen Weise verfahren.

In Anlehnung an die Regelung im Weltkrieg wird die Beschlagnahme von Waren den Beteiligten durch zweimalige Veröffentlichung in zwei von der örtlichen höheren Marinebehörde bestimmten Handelszeitungen des Hafens, in dem die Beschlagnahme stattgefunden hat, bekanntgemacht [1]). Die erste Anzeige wird durch den Außenminister der diplomatischen Vertretung des Landes, dessen Interessen berührt sind, zur Kenntnis gebracht. Mit der zweiten, die frühestens 48 Stunden nach der ersten erfolgen darf, beginnt eine Ausschlußfrist von 30 Tagen zu laufen[2]), innerhalb deren die Beteiligten ein Gesuch um Freigabe an den Service de la contrebande im Blockadeministerium richten können. Die Säumnis hat zur Folge, daß die beschlagnahmten Waren vor den prisengerichtlichen Entscheidungen nach den unten (S. 492 f.) dargestellten Verwaltungsvorschriften requiriert oder verkauft werden können, ohne daß im Falle der späteren Ungültigkeitserklärung der Prise von den Berechtigten ein Anspruch auf Entschädigung wegen des Verkaufs oder der Requirierung erhoben werden könnte. Die Beteiligung am weiteren Verfahren ist dagegen nicht von der Einreichung des Gesuchs abhängig. Die Auszahlung des von der Requisitionsbehörde dem Sonderkonto »Prises maritimes« überwiesenen Betrages (vgl. S. 492) an die Berechtigten wird durch die Säumnis ebenfalls nicht berührt.

Nach der Untersuchung im Hafen arbeitet der Vertreter der Prisenverwaltung einen ausführlichen Bericht aus, in dem er nach der Darstellung der Einzelheiten des Verfahrens seine begründete Stellungnahme zur Frage der Gültigkeit der Aufbringung des Schiffes und der Beschlagnahme der Ladung darlegt. Dann werden die Akten auf dem

---

[1]) Die Zeitungsanzeigen unterbleiben, wenn es sich um Waren handelt, für die vor dem 28. 12. 1939 (dem Tage der Veröffentlichung des Dekrets und der Instruktion vom 24. 12. 1939) Einzelbenachrichtigungen ergangen sind. Der Lauf der Frist von 30 Tagen beginnt bei diesen Waren am 28. 12. 1939 (Circulaire concernant l'application du décret du 24 décembre 1939, relatif aux prises maritimes vom 18. 1. 1940; J. O. vom 21. 1. 1940, p. 613).

[2]) Décret relatif aux prises maritimes vom 24. 12. 1939; J. O. vom 28. 12. 1939, p. 14236. Instruktion vom 24. 12. 1939 Art. 2 § 4 in der Fassung der Abänderung vom 18. 1. 1940; J. O. vom 19. 1. 1940, p. 539.

http://www.zaoerv.de
© 1940, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Dienstwege über die örtliche höhere Marinebehörde an die Admiralität gesandt. Diese leitet sie mit ihrer Stellungnahme dem Comité de contrôle de la contrebande zu.

Das Comité de contrebande ist durch Arrêté vom 3. September 1939 [1]) bei der Verwaltung der wirtschaftlichen Kriegführung im Außenministerium gebildet worden [2]); es besteht aus einem vom Marineminister bestimmten Vizeadmiral als Vorsitzenden und je zwei Vertretern der Minister des Auswärtigen und der Marine. Auch Vertreter verbündeter Regierungen können Mitglieder sein [3]). Das Comité beschließt über Freigabe oder Aufrechterhaltung der Beschlagnahme [4]) von

Ladungen aufgebrachter feindlicher Schiffe [5]);

Ladungen neutraler Schiffe, die auf See wegen Beförderung von Banngut beschlagnahmt worden sind [6]). In einer am 4. September 1939 veröffentlichten Notifikation hat die französische Regierung bekanntgegeben, welche Gegenstände sie als Banngut behandelt [7]). Sie hält an der Unterscheidung zwischen unbedingtem und bedingtem Banngut fest;

Ladungen von in die französischen Gewässer eingelaufenen Schiffen, über die eine Entscheidung getroffen werden muß;

Schiffen, die von der feindlichen zur neutralen Flagge übergegangen sind [8]);

neutralen Schiffen, die feindselige Unterstützung begangen haben.

Das Comité erhält alle zur Erfüllung seiner Aufgabe geeigneten Auskünfte und kann selbst Zeugen vernehmen [9]). Es beschließt entweder Freigabe oder Verweisung der Sache an den Conseil des Prises. Es befindet auch über fristgerechte Anträge auf Freigabe beschlagnahmter Waren. Die Zurückweisung des Antrags und Bestätigung der Beschlagnahme (confirmation de saisie) haben dieselbe Wirkung wie der fruchtlose Ablauf der Ausschlußfrist: für Requisition und Beschlagnahme kann Entschädigung im Fall der Ungültigkeitserklärung der Prise durch das Prisengericht nicht verlangt werden.

---

[1]) Arrêté portant constitution d'un comité de contrebande; J.O. vom 5. 9. 1939, p. 11104.

[2]) Dem durch Dekret vom 20. 9. 1939 (J. O. vom 22. 9. 1939, p. 11634) errichteten Blockadeministerium sind die Aufgaben der wirtschaftlichen Kriegführung übertragen worden (Dekret vom 4. 10. 1939; J. O. vom 5. 10. 1939, p. 12021). Obwohl eine ausdrückliche Änderung der Gesetzestexte nicht stattgefunden hat, ist anzunehmen, daß die mit der Führung des Wirtschaftskrieges befaßten Verwaltungsorganisationen, darunter auch das Comité de la contrebande, auf das neue Ministerium übergegangen sind.

[3]) Dekret vom 3. 9. 1939 Art. 2; Ausländer sind nicht ernannt worden.

[4]) Art. 3 des Arrêté vom 3. 9. 1939.

[5]) Vgl. Instruktionen vom 8. 3. 1934 Artt. 19 ff.

[6]) a. a. O. Artt. 40 ff.

[7]) J. O. vom 4. 9. 1939, p. 11036; wörtlich übereinstimmend die britische Liste vom 4. 9. 1939.

[8]) Vgl. Instruktionen vom 8. 3. 1934 Artt. 23 ff.

[9]) Arrêté vom 3. 9. 1939 Art. 5.

http://www.zaoerv.de
© 1940, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Die Beschlüsse des Comité de la contrebande werden erst durch Entscheidung der Admiralität vollstreckbar. Ihre Durchführung ist Aufgabe der Marineintendantur.

Wird die Freigabe des Schiffs bzw. der Ladung angeordnet, so wird sie sofort vollzogen. Die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme wird den Beteiligten durch Veröffentlichung in zwei Handelszeitungen des Hafens bekanntgemacht, falls dies noch nicht vorher geschehen ist [1]. War ein Antrag auf Freigabe gestellt, so erhalten die Antragsteller einen Bescheid [2].

Im Falle der Aufrechterhaltung der Beschlagnahme wird das prisengerichtliche Verfahren durch Übersendung der Akten von der Zentraldirektion der Marineintendantur an das Sekretariat des Conseil des Prises in Gang gesetzt.

IV. Die Prisengerichtsbarkeit wird in erster Instanz von dem Conseil des Prises, in der Berufungsinstanz vom Conseil d'Etat ausgeübt. Sie beruht in ihrer heutigen Form auf dem kaiserlichen Dekret vom 9. Mai 1859 [3], durch das aus Anlaß des Krieges mit Österreich ein Prisengericht in Paris errichtet wurde.

Das durch Ludwig XIV. geschaffene Prisengerichtsverfahren [4] wurde in der Revolution abgeschafft und die Entscheidung in Prisensachen den Tribunaux de commerce übertragen [5]. Das bereits erwähnte Arrêté vom 6 Germinal an VIII schuf wieder ein besonderes Prisengericht, den Conseil des Prises. Dieser war indes keine ständige Behörde, sondern stellte seine Tätigkeit nach Kriegsende ein. Die laufenden Sachen wurden vom Conseil d'Etat weiter bearbeitet. Im Krimkrieg und im Kriege von 1859 wurde erneut ein Conseil des Prises errichtet, gegen dessen Entscheidung der Conseil d'Etat als Berufungsinstanz angerufen werden konnte [6]. Ein Dekret vom 28. November 1861 [7] bestimmte, daß das im Jahre 1859 geschaffene Prisengericht aufrechterhalten bleiben solle. Seitdem ist der Conseil des Prises nicht aufgehoben, sondern nur jeweils im Kriege mit neuen Mitgliedern besetzt worden. Er brauchte daher im jetzigen Kriege nicht neu geschaffen,

---

1) Instruktion vom 24. 12. 1939 Art. 2 § 6 in der Fassung der Änderung vom 18. 1. 1940.

2) Circulaire vom 24. 12. 1939.

3) Décret impérial qui institue un Conseil des Prises à Paris; Bull. des Lois 1859, Bull. 699, Nr. 6609.

4) Lettres-patentes portant établissement de commissaires pour juger des prises vom 7. 11. 1659. Recueil des anciennes lois françaises Bd. 17, p. 373.

5) Loi relative au jugement des contestations sur les Prises faites par les vaisseaux de l'Etat ou par les Corsaires vom 14. 2. 1793. Lois et actes du gouvernement t. 6, p. 416.

6) Dekrete vom 18. 7. 1854 (Bull. des Lois 1854, Bull. 203, Nr. 1833) und 9. 5. 1859 (a. a. O.).

7) Décret impérial relatif au Conseil des Prises institué par le décret du 9 mai 1859. Bull. des Lois 1870, Partie principale, Bull. 1847, Nr. 18029.

http://www.zaoerv.de
© 1940, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

sondern nur in seinem Mitgliederbestand ergänzt zu werden. Dies ist durch ein Dekret vom 30. September 1939 geschehen [1]).

Der Conseil des Prises besteht aus einem Conseiller d'Etat als Präsidenten, 6 Mitgliedern, von denen zwei maîtres de requêtes im Conseil d'Etat sind, und dem Regierungskommissar. Bei der Entscheidung müssen mindestens 5 Mitglieder mitwirken.

Da nach französischer Auffassung die Ausübung des Prisenrechts ein fait de guerre darstellt, das im allgemeinen der Nachprüfung durch die ordentlichen wie auch durch die Verwaltungsgerichte entzogen ist, ist die Prisengerichtsbarkeit in Frankreich stets als eine Sondergerichtsbarkeit betrachtet worden, deren Ausübung weniger eine richterliche als vielmehr eine Regierungstätigkeit ist [2]).

Die Zuständigkeit des Conseil des Prises erstreckt sich auf »prises maritimes«. Nach den Observations générales, die den Instruktionen vom 8. März 1934 vorangestellt sind, umfaßt der Ausdruck »prise« entsprechend den im Weltkrieg geltenden Instruktionen [3]) aufgebrachte Schiffe (navires capturés) und beschlagnahmte Waren (marchandises saisies). Die bloße Beschlagnahme von Schiffen (saisie de navires), die nicht in der Absicht ihrer Einziehung (confiscation) vorgenommen wird, führt nicht zu einem Verfahren vor dem Prisengericht. Die »capture« von Schiffen besteht im Unterschied zu ihrer Beschlagnahme darin, daß die Absicht, das Schiff einzuziehen, in einem Aufbringungsprotokoll (Procès-verbal de capture) niedergelegt werden muß [4]). Ein solches Protokoll kann auch noch errichtet werden, wenn das Schiff zunächst nur beschlagnahmt worden ist. Bei Waren hat die Beschlagnahme (saisie), die in der Absicht der Einziehung erfolgt, das Prisenverfahren zur Folge.

Der Conseil des Prises entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Prise. Andere Ansprüche der Beteiligten, bes. Eigentums- und Schadensersatzklagen, konnten bisher nur akzessorisch im Rahmen eines Verfahrens über die Gültigkeit der Prise erhoben werden [5]). Die

---

[1]) Décret nommant les membres du conseil des prises; J. O. vom 4. 10. 1939, p. 11988.

[2]) Pistoye und Duverdy, Traité des prises maritimes, Paris 1855, Bd. 2, S. 229 ff.; vgl. die Ausführungen des Regierungskommissars im Fall »Wilhelmsburg« a. a. O., S. 270.

[3]) Instruktionen vom 19. 12. 1912 und vom 30. 1. 1916 (Text bei Fauchille a. a. O., S. 497 ff.). Über den Begriff »prise« siehe auch Reuter, Etude de la règle: Toute prise doit être jugée, Paris 1933, S. 74 ff.

[4]) Vgl. Art. 113 der Instruktionen vom 8. 3. 1934 und das den Instruktionen beigefügte Formular.

[5]) Für die ältere Praxis siehe Pistoye und Duverdy, S. 234; für den deutsch-französischen Krieg Barboux, Jurisprudence du Conseil des Prises pendant la guerre de 1870/71, S. 51 ff.; für den Weltkrieg die Fälle »Insulinde«, Fauchille a. a. O., S. 21 und »Jiul«, Fauchille a. a. O., S. 27.

http://www.zaoerv.de
© 1940, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Entschädigung der Beteiligten in Fällen, die nicht zur Verhandlung vor den Conseil des Prises gelangten, setzte der Marineminister fest, ohne daß gegen seine Entscheidung der Conseil des Prises angerufen werden konnte. Dieser Grundsatz ist durch das »Décret tendant à attribution de compétence au conseil des prises« vom 2. September 1939[1]) durchbrochen worden. Der Conseil des Prises ist jetzt auch für Anträge neutraler Staatsangehöriger auf Entschädigung wegen einer ohne hinreichenden Grund (motif suffisant) erfolgten Kursanweisung oder Beschlagnahme von Schiffen und Waren zuständig[2]). Diese Erweiterung der Befugnisse des Conseil des Prises wird mit der bei der heutigen Form des Handelskrieges besonders großen Anzahl von Kursanweisungen begründet, die ein gerichtliches Verfahren über die daraus entstehenden Entschädigungsansprüche der Neutralen erforderlich machen[3]). Die Klage vor dem Conseil des Prises kann in diesen Fällen erst nach einem voraufgegangenen Verfahren beim Marineminister erhoben werden. Die Anträge auf Entschädigung werden bei der Marineintendantur eingereicht, von wo sie der Admiralität übersandt werden. Diese legt sie dem Comité de contrôle de la contrebande zur Beschlußfassung über den Grund des Anspruchs vor. Der Marineminister trifft sodann die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit dieses Beschlusses und bestimmt gegebenenfalls den Betrag der Entschädigung. Der Bescheid des Ministers kann sowohl in der Frage des Grundes als auch der Höhe beim Conseil des Prises angefochten werden[4]).

V. Das Verfahren vor dem Conseil des Prises[5]) ist im Arrêté vom 6 Germinal an VIII, im Dekret vom 9. Mai 1859 und im Règlement vom 4. Juni 1859[6]) geregelt. In einem Anhang zur Instruktion vom 24. Dezember 1939 sind die wesentlichen Bestimmungen wiederholt und kurz zusammengefaßt. Änderungen sind im jetzigen Kriege nicht erfolgt.

---

[1]) J. O. vom 13. 9. 1939, p. 11388.

[2]) Dekret vom 2. 9. 1939 Art. 1: »L'article 2 du décret du 9 mai 1859 est ainsi complété: »Le conseil des prises a compétence pour statuer sur les réclamations formulées par des ressortissants d'Etats neutres au sujet des indemnités accordées en cas de déroutement ou saisie de navires ou de cargaisons ordonnés en temps de guerre par l'autorité maritime sans motif suffisant.

Ces demandes ne peuvent toutefois être portées devant le conseil des prises, ni avant l'expiration d'un délai de deux mois, ni après l'expiration d'un délai d'une année, à compter d'une décision du ministre de la marine intervenue en la matière.«

[3]) Bericht zum Dekret vom 2. 9. 1939.

[4]) Instruktion vom 24. 12. 1939 Art. 7.

[5]) Laferrière, Traité de la juridiction administrative et des recours contentieux, 2. Aufl., Paris 1896, Bd. II, S. 73, 80.

[6]) Règlement du 4 juin 1859 du Conseil des Prises. Text in »Ministère de la Marine. Décisions du Conseil des Prises.« Paris 1916, S. 3. Dieses Reglement wurde auch im Weltkrieg angewendet. Von Änderungen im gegenwärtigen Krieg ist nichts bekannt.

http://www.zaoerv.de
© 1940, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Nur der Marineminister kann das Verfahren einleiten. Dies geschieht in der oben erwähnten Weise durch Übersendung der Akten an das Sekretariat des Conseil des Prises. Dieses macht durch Veröffentlichung im Journal officiel den Beteiligten bekannt, daß sie innerhalb von zwei Monaten nach dieser Anzeige durch Einreichung eines Gesuchs, das von einem beim Conseil d'Etat zugelassenen Anwalt unterzeichnet sein muß, Stellung nehmen können. Ausländer müssen ihr Gesuch durch Vermittlung ihres Konsuls beim Regierungskommissar einreichen.

Das vom Präsidenten des Conseil des Prises bestimmte Mitglied führt die Untersuchung, erstattet einen Bericht und macht einen Vorschlag über die zu erlassende Entscheidung. Dann werden die Akten und der Bericht dem Regierungskommissar zugeleitet, der seine Stellungnahme beifügt.

Das Verfahren ist mit Ausnahme der Sitzungen schriftlich.

Die Verhandlung findet in nicht-öffentlicher Sitzung statt. Der Prisenhof kann die Prise ganz oder teilweise für »bonne et valable« oder für ungültig erklären.

Das Gericht hat den Streitstoff von Amts wegen zu erforschen, auch wenn keine Anträge der Beteiligten gestellt werden. Es gibt also kein Versäumnisverfahren und keine »opposition« gegen ein Versäumnisurteil. Der Reeder und alle anderen Beteiligten werden als durch den Kapitän des Schiffes vertreten angesehen. Die Entscheidung des Prisengerichts wirkt deshalb für und gegen alle Beteiligten und kann nicht im Wege der »tierce-opposition« angefochten werden.

Nach Art. 13 des Arrêté vom 6. Germinal des Jahres VIII soll das Urteil des Conseil des Prises innerhalb einer Frist von 3 Monaten ergehen, wenn die Prise in einen Hafen des Mittelmeers eingebracht worden ist, binnen 2 Monaten nach der Einbringung in einen anderen französischen Hafen. In der Praxis wird diese Frist erheblich überschritten. Auch im jetzigen Krieg wird sie nicht eingehalten. Der Ablauf der Frist hat keinen Einfluß auf die Wirkung eines später ergehenden Urteils.

Die Entscheidung des Conseil des Prises ist 8 Tage nach der offiziellen Mitteilung des Regierungskommissars an die Minister der Marine, der Blockade und des Äußeren vollstreckbar. Die Beteiligten erhalten ebenfalls durch den Regierungskommissar Mitteilung von der getroffenen Entscheidung. Verbündete oder neutrale Ausländer werden durch Mitteilung an die diplomatischen Vertreter ihres Landes, feindliche Ausländer durch Mitteilung an die diplomatischen Vertreter der Schutzmacht ihres Landes benachrichtigt [1]).

[1]) Décret relatif à la procédure en matière de prises maritimes vom 19. 12. 1917 Art. 1; J. O. vom 22. 12. 1917 = Bull. des Lois 1917, partie principale, Bull. 216, Nr. 11913, p. 2712.

http://www.zaoerv.de
© 1940, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Gegen die Entscheidung des Conseil des Prises ist die Berufung an den Conseil d'Etat zulässig [1]). Sie kann entweder vom Regierungskommissar binnen 3 Monaten nach Erlaß der Entscheidung oder von den Beteiligten binnen 3 Monaten nach ihrer Benachrichtigung eingelegt werden. Das Gesetz vom 13. April 1900, das die Frist für den Rekurs an den Conseil d'Etat allgemein auf 2 Monate seit der Vorentscheidung festgesetzt hat, ist auf das Prisenverfahren nicht anwendbar [2]). Feindlichen Staatsangehörigen steht das Rechtsmittel nur innerhalb der Fristen und unter den Bedingungen zu, die für französische Staatsangehörige im gleichen Fall im Feindesland gelten [3]).

Die Entscheidung des Conseil des Prises ist mit Ausnahme der endgültigen Verteilung des Erlöses der Prise vorläufig vollstreckbar. Doch können der Conseil des Prises und der Conseil d'Etat die Vollstreckung vor Ablauf der Berufungsfrist oder während des Berufungsverfahrens von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Der Conseil d'Etat kann die Aufschiebung der Vollstreckung bis zur Berufungsentscheidung anordnen [4]).

Für die Berufung ist nicht die Section du contentieux, sondern die Assemblée plénière des Conseil d'Etat zuständig. Der Bericht wird von der Section de législation ausgearbeitet. Die Entscheidung ergeht formal als Dekret des Präsidenten der Republik. Die Interessen der Regierung werden vor dem Conseil d'Etat nicht durch den Regierungskommissar bei dem Conseil des Prises, sondern durch die conseillers d'Etat en service extraordinaire, die die beteiligten Ministerien vertreten, wahrgenommen [5]).

In dem Berufungsverfahren wird die erstinstanzliche Entscheidung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geprüft. Wird die Entscheidung vom Regierungskommissar nur teilweise angefochten, so wird nur insoweit neu entschieden. Die Berufung eines Beteiligten wirkt zugunsten der übrigen nicht im Verfahren vertretenen Beteiligten [6]).

VI. Die Vollstreckung der prisengerichtlichen Entscheidung liegt in der Hand der Marineintendantur. Sie ist im jetzigen Krieg durch das Décret relatif au fonctionnement administratif et financier du compte spécial des prises maritimes en temps de guerre vom 2. September 1939 [7]), das Décret relatif aux prises maritimes vom 1. September 1939 [8]) und die Instruktion vom 24. Dezember 1939 geregelt.

---

[1]) Dekret vom 9. 5. 1859 Art. 5.

[2]) Conseil d'Etat vom 11. 6. 1917, Fall »Insulinde«, Fauchille a. a. O., S. 36.

[3]) Art. 2 des Dekrets vom 19. 12. 1917.

[4]) Dekret vom 9. 5. 1859 Art. 6.

[5]) Berthélemy, Traité élémentaire de droit administratif, 11. Aufl., Paris 1926, S. 472; Laferrière a. a. O., S. 71, 81.

[6]) Laferrière a. a. O., S. 74.

[7]) J. O. vom 13. 9. 1939, p. 11388.

[8]) J. O. vom 13. 9. 1939, p. 11351.

http://www.zaoerv.de
© 1940, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Schiffe und Waren, deren Aufbringung bzw. Beschlagnahme für ungültig erklärt worden ist, werden dem Eigentümer zurückgegeben. Ist die Prise vor der Entscheidung verkauft oder requiriert worden, so wird der Erlös aus dem Verkauf oder die Entschädigung für die Requisition an den Eigentümer ausgezahlt (siehe unten S. 492); die für Rechnung des Schiffs oder der Waren aufgewendeten Kosten werden abgezogen. Die Auseinandersetzung unter den Beteiligten ist nicht Gegenstand des prisengerichtlichen Verfahrens.

Schiffe und Waren, deren Aufbringung oder Beschlagnahme für gültig erklärt worden ist, werden requiriert oder verkauft. Die Requisition wird durch die für die Beschaffung kriegswichtiger Materialien verantwortlichen Minister [1]) durch Vermittlung der Prisenverwaltung gemäß dem Gesetz vom 11. Juli 1938[2]) und dem Dekret vom 28. November 1938 [3]) vorgenommen. Der Marineminister hat ein Vorzugsrecht vor den übrigen Ministern. Der Verkauf wird von der Prisenverwaltung in derselben Form wie der Verkauf von Material, das dem Staat gehört, bewirkt [4]). Die Instruktion vom 24. Dezember 1939 (Art. 5) stellt ein Zirkular des Ministers über die Einzelheiten des Verkaufs von Schiffen in Aussicht, das indessen noch nicht veröffentlicht ist. Der Verkauf von Waren findet in öffentlicher Versteigerung statt, die von vereidigten Maklern in Anwesenheit eines Vertreters der Prisenverwaltung vorgenommen wird. In Fällen unbedingter Notwendigkeit ist freihändiger Verkauf zulässig [5]).

Nach den in den Revolutionskriegen ergangenen Bestimmungen erhielt die Besatzung des aufbringenden Schiffes den gesamten Erlös der Liquidation einer im prisengerichtlichen Verfahren für gültig erklärten Prise [6]). Diese auch noch zu Beginn des Weltkrieges geltende

[1]) Nach Art. 45 des Gesetzes vom 11. 7. 1938 können einzelne Minister mit der Beschaffung bestimmter Arten von Hilfsquellen und Materialien beauftragt werden.

[2]) Loi sur l'organisation générale de la nation pour le temps de guerre. Artt. 14—32; J. O. vom 13. 7. 1938, p. 8330.

[3]) Décret portant règlement d'administration publique sur l'application de la loi du 11 juillet 1938 sur l'organisation de la nation pour le temps de guerre (ergangen in Ausführung des Art. 28 des Gesetzes vom 11. 7. 1938); J. O. vom 29. 11. 1938, p. 13423 = Bull. Off. de la Marine 1939, p. 377. Die am 20. 4. 1939 ergangene Instruction sur l'administration des navires réquisitionnés ist, soweit bekannt, bisher nicht veröffentlicht.

[4]) Décret relatif au fonctionnement administratif et financier du compte spécial des prises maritimes en temps de guerre, Art. 5; cf. Loi qui détermine le mode de répartition des prises par les vaisseaux français sur les ennemis de la république, Art. 41, vom 1. 10. 1793 (Lois et Actes du Gouvernement, t. VII, p. 439).

[5]) Instruktion vom 24. 12. 1939 Art. 5.

[6]) Arrêté relatif aux prises qui seront faites par les vaisseaux et autres bâtimens de l'Etat vom 9 Ventôse an IX (Bull. des Lois IIIe série, vol. II, Bull. 71, Nr. 548) und Arrêté contenant Règlement sur les Armemens en course vom 2 Prairial an XI (Bull. des Lois IIIe série, vol. VIII, Bull. 281, Nr. 2771).

http://www.zaoerv.de
© 1940, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Regelung ist durch ein Gesetz vom 15. März 1916 [1]), das später durch Gesetz vom 27. Juni 1922 [2]) geändert wurde, aufgehoben worden. Danach wurde der Erlös der Prisen auf einen bei der Invalidenanstalt der Marine geführten Sonderfonds zugunsten der im Kriege verwundeten und der Angehörigen der im Kriege umgekommenen Seeleute verwendet. Durch das »Décret relatif aux prises maritimes« vom 1. September 1939 wird die Beteiligung der Besatzung des aufbringenden Schiffes am Erlös der Prise wieder eingeführt [3]). In der Begründung wird diese Änderung mit dem Zweck der Angleichung an die traditionelle Regelung der Nachbarstaaten erklärt. Der Erlös der Prisen wird in der Weise geteilt, daß 1/4 den Aufbringenden und 3/4 dem staatlichen Schatzamt zufallen. Von dem den Aufbringenden gebührenden Teil erhalten 3/4 die Mannschaften der an der Aufbringung beteiligten Schiffe, 1/4 deren Offiziere [4]).

Wird ein französisches nicht requiriertes Privatfahrzeug, das in Feindeshand gefallen war, zurückerobert (Reprise), so erhalten die Besatzungen der an der Reprise beteiligten Schiffe, ohne daß ein prisengerichtliches Verfahren stattfindet, 1/30 des Wertes von Schiff und Ladung. Der Reeder erhält Schiff und Ladung gegen Zahlung dieses Betrages zurück. Er braucht seinerseits die Ladung den Eigentümern nur gegen Zahlung von 1/30 ihres Wertes zurückzuerstatten [5]).

Der Erlös der Prisen, die nicht durch die französischen Seestreitkräfte, sondern durch andere französische Behörden gemacht worden sind, fällt ganz an das staatliche Schatzamt [6]).

Mit dem Erlös einer Prise, die in Gemeinschaft mit verbündeten Streitkräften gemacht worden ist, wird entsprechend den zwischen der französischen Regierung und den beteiligten Staaten bestehenden Vereinbarungen verfahren [7]). Im Weltkrieg wurde ein solcher Vertrag am 9. November 1914 mit Großbritannien abgeschlossen [8]); er bezog

1) Loi déterminant le mode d'attribution des prises maritimes; J.O. vom 15. 3. 1916.

2) Loi modifiant les articles 2 et 3 de la loi du 15 mars 1916 déterminant le mode d'attribution des prises maritimes; J. O. vom 29. 6. 1922.

3) Der durch das Gesetz vom 15. 3. 1916 geschaffene Sonderfonds für die Prisen des Weltkrieges ist bis zu seiner Abwickelung Anfang November 1939 nach den bisherigen Bestimmungen verwaltet worden (Art. 11 des Dekrets »relatif au fonctionnement administratif et financier du compte spécial des prises maritimes en temps de guerre« vom 2. 9. 1939; J. O. vom 13. 9. 1939, p. 11388). Nach Liquidation der letzten Prise des Weltkrieges ist der Restbetrag nach näherer Bestimmung des Circulaire relative à la répartition du réliquat du produit des prises maritimes au cours de la guerre 1914—1918 (J. O. vom 10. 11. 1939, p. 13006) verteilt worden.

4) Décret relatif aux prises maritimes vom 1. 9. 1939 Art. 4.

5) Décret relatif au fonctionnement etc. Art. 10.

6) Décret relatif aux prises maritimes Art. 3.

7) a. a. O. Art. 9.

8) J. O. vom 28. 12. 1914, p. 9414.

http://www.zaoerv.de
© 1940, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

sich aber nur auf die Prisen des Weltkrieges. Von einer neuen Vereinbarung ist nichts bekannt.

Die finanzielle Abwickelung der Liquidation erfolgt durch das Sonderkonto »Prises maritimes« beim staatlichen Schatzamt. Dieses Sonderkonto ist durch Art. 11 des Dekrets vom 1. September 1939 [1]) geschaffen worden. Die Einzelheiten der Verwaltung und Rechnungsführung sind durch das Décret relatif au fonctionnement administratif et financier du compte spécial des prises maritimes en temps de guerre vom 2. September 1939 geregelt [2]). Das Konto tritt an die Stelle des früheren, bei der Invalidenanstalt der Marine geführten Prisenfonds, um den unmittelbaren Verkehr zwischen der Marineverwaltung und dem staatlichen Schatzamt zu ermöglichen.

VII. Die während des gesamten Verfahrens im vorbereitenden Stadium und vor dem Prisengericht zulässigen Schutz- und Verwaltungsmaßnahmen sind in dem Dekret vom 2. September 1939 [3]) und der Instruktion vom 24. Dezember 1939 [4]) festgelegt.

Aufgebrachte Schiffe dürfen grundsätzlich nicht vor der Entscheidung des Conseil des Prises verkauft werden. Wenn indes ihre feindliche Eigenschaft keinem Zweifel unterliegt und ein bestimmtes Interesse besteht, sie zu verkaufen, so kann der Verkauf auf Vorschlag der örtlichen höheren Marinebehörde nach Einsicht des oben erwähnten Berichts der Prisenverwaltung über die Untersuchung der Prise durch die Admiralität angeordnet werden.

Schiffe können auf Grund einer Entscheidung des Marineministers in der oben beschriebenen Weise requiriert werden. Die Requisition kann zu Eigentum oder zum Gebrauch erfolgen. Die Entschädigung für den Verlust des Eigentums bzw. für die Gebrauchsentziehung wird auf das Sonderkonto »Prises maritimes« eingezahlt. Wenn die Prise später vom Prisengericht für gültig erklärt wird, so gehört dieser Betrag zum Erlös der Prise. Wenn die Aufbringung für ungültig erklärt wird, so wird die Entschädigung für die Enteignung den Berechtigten ausgezahlt. Der für die Gebrauchsentziehung überwiesene Betrag verbleibt dem Sonderkonto; doch werden die Entschädigungsansprüche der Berechtigten wegen einer ohne hinreichenden Grund vorgenommenen Aufbringung aus dem Konto gedeckt.

Waren werden zum Zwecke des Verkaufs und der Requisition von der Prisenverwaltung in verderbliche und nicht dem Verderb ausgesetzte geschieden.

---

[1]) Décret relatif aux prises maritimes; J. O. vom 13. 9. 1939, p. 11351; Änderung durch Dekret vom 14. 2. 1940, J. O. vom 16. 2. 1940, p. 1187.

[2]) J. O. vom 13. 9. 1939, p. 11388.

[3]) Artt. 5 ff.

[4]) Art. 4.

http://www.zaoerv.de
© 1940, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Verderbliche Waren können mit Genehmigung der örtlichen höheren Marinebehörde verkauft oder requiriert werden. Der Verkauf wird grundsätzlich durch Versteigerung, in Fällen absoluter Notwendigkeit freihändig bewirkt. Offenkundig feindliche Waren sind den verderblichen gleichgestellt.

Nicht verderbliche Waren dürfen, wenn sie nicht offenkundig feindlich sind, erst requiriert oder verkauft werden, wenn die Admiralität sich nach der Beschlußfassung des »Comité de la contrebande« für die Bestätigung der Beschlagnahme entschieden hat [1]). Der Verkauf oder die Requisition darf nur auf Grund einer Entscheidung der Marineintendantur erfolgen. Waren, die weder requiriert noch verkauft werden, werden von der Prisenverwaltung bis zur Entscheidung des Prisengerichts aufbewahrt.

VIII. Nach dem Décret relatif à l'embargo sur les exportations allemandes vom 27. November 1939 [2]) wird im Prisenverfahren nachgeprüft, ob deutsche Exportwaren zu Recht angehalten worden sind. Die zuständigen Behörden können die Löschung der in einem auf feindlichem Gebiet gelegenen Hafen eingeladenen Waren in einem französischen oder alliierten Hafen verlangen, wenn das Schiff den feindlichen Hafen nach dem 4. Dezember 1939 verlassen hat. Ebenso kann mit Waren verfahren werden, die feindlichen Ursprungs oder feindlicher Herkunft sind oder in feindlichem Eigentum stehen und die in einem nicht-feindlichen Hafen auf einem Schiff eingeladen worden sind, das diesen Hafen nach dem 4. Dezember 1939 verlassen hat. Gebiete, die vom Feinde besetzt sind oder seiner Kontrolle unterliegen, werden als feindlich und Waren, die einer in diesen Gebieten befindlichen Person gehören, als feindliches Eigentum angesehen [3]). Die Anwendung des Dekrets hindert nicht die Aufbringung und Beschlagnahme von Schiffen und Waren gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und den Bestimmungen der geltenden Reglements und Instruktionen [4]).

Die angehaltenen Waren werden der Prisenverwaltung übergeben und von ihr verwaltet. Sie können auf Grund einer Entscheidung des Comité de contrôle de la contrebande verkauft oder requiriert werden. Der Erlös wird auf ein Sonderkonto bei der Caisse des dépôts et des consignations eingezahlt.

---

[1]) Siehe oben S. 484 f.

[2]) J. O. vom 28. 12. 1938, p. 14463, Text siehe oben S. 420 f.; die dem Dekret vom 27. 11. 1939 entsprechende britische Order in Council vom gleichen Tage ist oben S. 110ff. behandelt, Einzelheiten des Verfahrens in einem unveröffentlichten Circulaire vom 19. 12. 1939.

[3]) a. a. O. Art. 6.

[4]) a. a. O. Art. 5.

http://www.zaoerv.de
© 1940, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Nach Friedensschluß bestimmt der Conseil des Prises nach Billigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände, was mit den Waren oder gegebenenfalls mit dem Erlös aus ihrem Verkauf oder ihrer Requisition geschieht [1]).

Unabhängig von dem Prisenverfahren, das die Rechtmäßigkeit der Anhaltung zum Gegenstand hat, kann der Blockademinister [2]) nach Stellungnahme des Comité de contrôle de la contrebande die Freigabe angehaltener Waren oder die Zahlung ihres Gegenwertes anordnen. Dies soll besonders in Fällen geschehen, in denen feststeht, daß die Waren vor dem 28. November 1939, dem Tage der Veröffentlichung des Dekrets im Journal officiel, neutrales Eigentum geworden sind. Eine Verpflichtung besteht aber in keinem Falle. Die Vollstreckung der Entscheidung des Blockadeministers ist Aufgabe des Marineministers.

In einer am 29. November 1939 in der Presse veröffentlichten Bekanntmachung wurden die Reeder aufgefordert, die Schiffsladungen in den Häfen Dünkirchen, Le Havre, Marseille, Oran oder in einem britischen Kontrollhafen untersuchen zu lassen [3]).

Als Frankreich im Weltkrieg die Exportblockade gegen Deutschland verhängte, wurde die Prüfung der Frage, ob die angehaltenen Waren deutschen Eigentümern gehörten oder von deutschem Gebiet herkamen, dem Conseil des Prises übertragen [4]). Das Verfahren unterschied sich aber von dem jetzigen durch die Festsetzung von Fristen, innerhalb deren die Prisenverwaltung und der Conseil des Prises tätig werden mußten.

Mosler.

Die Militär- und Arbeitsdienstpflicht der Ausländer in Frankreich

I.

Nach dem französischen Rekrutierungsgesetz vom 15. Juli 1889 war der Zutritt der Ausländer in die französische Armee grundsätzlich nicht möglich: »Nul n'est admis dans les troupes françaises s'il n'est Français ou naturalisé Français, sauf les exceptions déterminées par

[1]) a. a. O. Art. 4.

[2]) Über die Organisation und die Zuständigkeit des Blockadeministeriums sind das »Décret fixant les attributions du ministre du blocus« vom 4. 10. 1939 (J. O. vom 5. 10. 1939, p. 12021 (Rectif., p. 12200), das »Décret fixant la composition, l'organisation et les règles de fonctionnement du ministère du blocus« vom 18. 11. 1939 (J. O. vom 30. 11. 1939) und das »Décret portant création d'un comité consultatif du ministère du blocus« vom 8. 12. 1939 (J. O. vom 13. 12. 1939, p. 13928) ergangen.

[3]) Temps vom 29. 11. 1939.

[4]) Dekret vom 13. 3. 1915 Art. 7; J. O. vom 16. 3. 1915.

http://www.zaoerv.de
© 1940, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht